

**Allgemeines**

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen von Waren und Dienstleistungen aller Art, welche von der Swisstronics AG („**Swisstronics**“) bei einem Verkäufer, Unternehmer oder Beauftragten („**Lieferant**“) aufgegeben werden, soweit nicht im Einzelfall schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wird. Bedingungen des Lieferanten sind für Swisstronics nur dann gültig, wenn und soweit Swisstronics diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen bzw. die Zahlung von Rechnungen bedeuten keine Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten.
- 1.2 Die Bestellungen von Swisstronics sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich (per Schreiben oder E-Mail) erteilt werden. Mündliche und telefonische Abmachungen werden von Swisstronics schriftlich (per Schreiben oder E-Mail) bestätigt. Dies gilt auch für alle Änderungen, Ergänzungen, Spezifikationen etc.
- 1.3 Soweit Geschäfte mit einem Lieferanten vorwiegend im EDI-Verfahren abgewickelt werden, müssen die anwendbaren Bedingungen vorgängig schriftlich vereinbart werden. Dabei sind sowohl die Geschäftspartner wie auch die betreffenden Geschäfte aufzuführen.
- 1.4 Als Dritte im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Tochter-, Beteiligungs- und Konzerngesellschaften.
- 1.5 Swisstronics schuldet dem Lieferanten keine Vergütung für die vom Lieferanten abgegeben Angebote, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart worden.
- 1.6 Offensichtlich fehlerhafte Bestellungen können von Swisstronics jederzeit durch eine schriftliche Erklärung (per Schreiben oder E-Mail) kostenfrei korrigiert werden.
- 1.7 Der Lieferant hat zu prüfen, ob die Beschreibungen in der Bestellung richtig sind. Hat der Lieferant Bedenken über die Eignung des bestellten Waren oder Dienstleistungen für den vorhergesenen Verwendungszweck, ist Swisstronics unverzüglich schriftlich zu informieren.

**2. Spezialanfertigungen**

Soweit die Bestellung die individuelle Konzeption und/oder Herstellung von Kleinteilen und Komponenten im Sinne eines Werkvertrags (Art.363 ff. OR) betrifft, steht Swisstronics im Falle eines Konstruktions- oder Entwicklungsauftrages das alleinige Eigentum an allen Immaterialgüterrechten (insbesondere Urheberrechte, einschliesslich Rechte an Software, Markenrechte, Designrechte, Patente sowie Know-how und verwandte Rechte), die im Zusammenhang mit dem vertragsgegenständlichen Werk entstehen. Sie umfassen das Recht auf ausschliessliche und uneingeschränkte Nutzung, Bearbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung und Veröffentlichung solcher immaterieller Güter gemäss den anwendbaren Bestimmungen des Schweizer Rechts, insbesondere dem Urheberrechtsgesetz (URG), dem Patentgesetz (PatG), dem Markenschutzgesetz (MSchG) und dem Designgesetz (DesG). Die Konstruktionen und Entwicklungen dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht noch durch den Lieferanten für eigene oder andere Zwecke verwendet werden.

**3. Unterlagen und Hilfsmittel (Beistellungen)**

- 3.1 Von Swisstronics zur Verfügung gestellte physische und elektronische Unterlagen (Zeichnungen, Schemata, Fabrikations-Prüf-, Liefervorschriften etc.) und sonstige Betriebs- und Hilfsmittel (Muster, Pläne, Modelle, etc.) bleiben im Eigentum von Swisstronics und sind durch den Lieferanten entsprechend zu kennzeichnen.
- 3.2 Mit Zustandekommen des Vertrages ermächtigt der Lieferant Swisstronics, die Eintragung des Eigentumsvorbehalts an den vorstehend erwähnten Gegenständen in den amtlichen Registern gemäss den betreffenden Landesgesetzen vornehmen zu lassen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Er wird sämtliche Massnahmen treffen, die zum Schutze des Eigentums von Swisstronics erforderlich sind.
- 3.3 Die vorstehend erwähnten Unterlagen dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Swisstronics weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht und nur zur Erfüllung unserer Bestellung und nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Unterlagen und Hilfsmittel sind auf Verlangen von Swisstronics jederzeit, spätestens jedoch bei Auslieferung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung unversehrt zurückzugeben oder, falls ausdrücklich vereinbart, vom Lieferanten bis auf Widerruf zu verwahren.
- 3.4 Der Lieferant haftet für jegliche Beschädigung des Eigentums von Swisstronics und verpflichtet sich deshalb, die Unterlagen und Hilfsmittel zweckmässig zu lagern bzw. zu behandeln und in Absprache mit Swisstronics gegen mögliche Schäden zu versichern.

**4. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Preisänderungen und diesbezügliche Vorbehalte sind nur dann verbindlich, wenn und soweit diese von Swisstronics ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind. Im Preis inbegriffen ist insbesondere die Lieferung des Lieferanten (DDP, Bestimmungsort gemäss Bestellung von Swisstronics, Incoterms 2020). Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherungen, Ausfahr-, Durchfahr-, Einfahr-, und andere Bewilligungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Ebenso hat der Lieferant alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis Swisstronics zurückzuerstatten, falls diese hierfür leistungspflichtig geworden ist.
- 4.2 Jede Lieferung ist bei Versand sofort zu fakturieren. Für jede Lieferung ist eine separate Rechnung mit Ausweis der Mehrwertsteuer und Hinweis auf das Auftragskennzeichen von Swisstronics auszustellen. Rechnungen ohne diese Angaben werden zurückgewiesen. Nachnahmesendungen werden nicht akzeptiert.
- 4.3 Die Zahlungen von Swisstronics erfolgen unabhängig einer Prüfung der Waren oder Dienstleistungen 120 Tage nach deren Eingang bzw. Erbringung am Bestimmungsort. Andere Zahlungsziele sind schriftlich zu vereinbaren. Die Zahlungen von Swisstronics bzw. Teilzahlungen bilden somit keine Anerkennung von Menge, Preis und/oder Qualität bzw. der Vertragskonformität. Die diesbezüglichen Rechtsansprüche von Swisstronics bleiben deshalb auch nach erfolgter Bezahlung der Waren oder Dienstleistungen volumäiglich gewahrt.

<b>Swisstronics</b> <b>Contract Manufacturing AG</b> IMS Integriertes Management System	Formular W4-5-1 <b>Einkaufsbedingungen</b> <b>Swisstronics AG</b>	Version: 2
		Seite 1 von 5

- 4.4 Die Abtretung von Forderungen, die gegenüber Swisstronics bestehen, wie auch die Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig. Swisstronics ist jedoch berechtigt, die Forderungen des Lieferanten mit eigenen Forderungen gegen den Lieferanten zu verrechnen.

## 5. Lieferungen und Leistungen des Lieferanten

- 5.1 Die in den Bestellungen von Swisstronics festgelegten Mengen sind einzuhalten. Swisstronics behält sich vor, überzählige Teile dem Lieferanten gegen volle Entschädigung der Umtreibe von Swisstronics zur Verfügung zu stellen und bei Mindermengen auf Erfüllung der bestellten Menge zu bestehen.
- 5.2 Der Lieferant übernimmt Gewähr für vertragsgemäße Lieferung von rechts- und sachmängelfreier Ware in einwandfreiem Zustand unter Verwendung einwandfreier Rohstoffe, geeignet für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie für die sorgfältige, vertragskonforme und mängelfreie Dienstleistungserbringung. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung behördlicher und gesetzlicher Sicherheitsvorschriften des Hersteller- und des Bestimmungslandes. Swisstronics ist berechtigt, mangelhafte Ware dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen und dafür einwandfreien Ersatz zu verlangen.
- 5.3 Weitervergaben an Unterlieferanten oder Unterauftragnehmer („Unterlieferanten“) sind nur mit der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Swisstronics zulässig. Der Lieferant haftet uneingeschränkt für die von seinem Unterlieferanten hergestellten oder bezogenen Waren (inkl. Komponenten) und/oder Dienstleistungen.
- 5.4 Lieferungen von Lieferanten und Unterlieferanten sind Gegenstand des Qualitätssicherungs-Systems von Swisstronics gemäss ISO9001 / ISO13485. Die Lieferanten und Unterlieferanten von Swisstronics werden dementsprechend beurteilt.

## 6. Zugangs-, Einsichts- und Teilnahmerechte

- 6.1 Mit Annahme der Bestellung gewährt der Lieferant Swisstronics, ihren Kunden, allen zuständigen Luftfahrtbehörden (namentlich EASA und BAZL) sowie gegebenenfalls weiteren relevanten Behörden
- Zugang zu seinen Räumlichkeiten und den Räumlichkeiten der Unterlieferanten, und
  - Einsicht in die gesamten auftragsrelevanten Dokumentationen (elektronisch und/oder physisch)
- 6.2 Er stellt durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Partnern und Unterlieferanten sicher, dass diese Zugangs-, Einsichts- und Teilnahmerechte ebenfalls gewährt werden.

## 7. Produktaufschlüsselungen

- 7.1 Der Lieferant wird hiermit darüber informiert, dass Swisstronics Schutz vor Lieferungen von verdächtigen/gefälschten Waren (einschliesslich derer Komponenten) ein besonderes Anliegen ist.
- 7.2 Wenn in der Bestellung angegebene Artikel mit einer Teile- oder Modellnummer, einer Produktbeschreibung, und/oder Industrienorm versehen sind, auf die in der Bestellung verwiesen wird, so versichert der Lieferant, dass die vom Lieferanten gelieferten Artikel den Anforderungen entsprechen und alle Anforderungen der neuesten Version des zutreffenden Herstellerdatenblatts, der Beschreibung und/oder der Branchenstandards, sofern nicht anders schriftlich durch Swisstronics angegeben, erfüllt.
- 7.3 Ist der Lieferant nicht Hersteller der Ware, hat der Lieferant sicherzustellen, dass die gelieferten Waren und deren Komponenten vom Originalhersteller hergestellt wurden und dem geltenden Herstellerdatenblatt oder Industriestandard entsprechen.
- 7.4 Sollte der Lieferant eine Alternative eines in der Bestellung aufgeführten Artikels liefern wollen, der die Anforderungen dieser Bestimmung und/oder der Bestellung möglicherweise nicht vollumfänglich erfüllt, so muss der Lieferant Swisstronics über alle Ausnahmen informieren und vor dem Versand der alternativen Artikel an Swisstronics die schriftliche Genehmigung von Swisstronics einholen.
- 7.5 Wenn verdächtige/gefälschte Artikel in einer Lieferung des Lieferanten (als Waren oder Komponenten von Waren) gefunden werden, werden die Waren (auch wenn nur Komponenten darin verdächtigt/gefälscht sein sollten) von Swisstronics und/oder dem Originalhersteller auf Kosten des Lieferanten entsorgt und werden, nach freiem Entscheid von Swisstronics, gemäss den für die Bestellung geltenden Gewährleistungsbestimmungen auf Kosten des Lieferanten an den Lieferanten zurückgesandt. Der Lieferant muss solche verdächtigen/gefälschten Artikel umgehend durch Artikel ersetzen, die den Anforderungen der Bestellung entsprechen und nicht verdächtig/gefälscht sind. Geschieht dies nicht innerhalb der von Swisstronics angesetzten Frist, kann Swisstronics auf Kosten und Risiko des Lieferanten den Ersatz bestellen.
- 7.6 Falls der Lieferant verdächtige/gefälschte Artikel (als Ware oder Komponente von Waren) geliefert hat, haftet der Lieferant für Kosten, die Swisstronics für den Ausbau, den Ersatz und den erneuten Einbau dieser Artikel entstehen.

## 8. Verpackung und Versand

- 8.1 Die Verpackung ist der Ware und der vorgesehenen Transportart anzupassen. Dabei sind umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zu bevorzugen. Verluste und Beschädigungen von Waren, die auf mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 8.2 Jeder Lieferung / Teillieferung ist ein Lieferschein mit Angaben über das Auftragskennzeichen von Swisstronics, Artikel-Nr. und Warenbezeichnung, Netto- und Bruttogewichte und / oder genaue Stückzahlen beizulegen. Teillieferungen sind als solche zu bezeichnen.
- 8.3 In sämtlichen, die Bestellung betreffenden relevanten Schriftstücken sind mindestens die Auftragskennzeichen von Swisstronics aufzuführen.
- 8.4 Jede Lieferung ist gemäss der Bestellung von Swisstronics und in Ermangelung dessen gemäss den geltenden Normen und Standards zu verpacken.

<b>Swisstronics</b> <b>Contract Manufacturing AG</b> IMS Integriertes Management System	<b>Formular W4-5-1</b> <b>Einkaufsbedingungen</b> <b>Swisstronics AG</b>	Version: 2
		Seite 2 von 5

**9. Liefertermine, Lieferfristen, Lieferverzug**

- 9.1 Die von Swisstronics bestimmten Liefertermine und Lieferfristen (auch bei Teillieferungen) sind verbindlich. Sie gelten als eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die gesamte Ware am Bestimmungsort eingetroffen ist.
- 9.2 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine bzw. Lieferfristen (auch bei Teillieferungen) ist Swisstronics berechtigt, ohne Ansetzung einer Nachfrist auf die Erfüllung der Leistung zu verzichten und vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Ansprüche, bspw. auf Schadenersatz, bleiben vorbehalten.
- 9.3 Erfolgt eine Lieferung früher als vereinbart, so behält sich Swisstronics vor, die diesbezügliche Rechnung erst 120 Tage nach dem vereinbarten Lieferzeitpunkt zu begleichen. Andere Zahlungsziele sind schriftlich zu vereinbaren.
- 9.4 Wird wegen verspäteter Versendung der Lieferung ein beschleunigter Transport notwendig (Frachtgut, Schnellgut, etc.), so trägt der Lieferant die zusätzlichen Transportkosten. Mehrkosten für von Swisstronics nicht ausdrücklich verlangte Eilsendungen gehen ebenfalls zu Lasten des Lieferanten.
- 9.5 Ist für den Lieferanten erkennbar, dass ein vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten werden kann, so ist der Lieferant verpflichtet, Swisstronics unverzüglich schriftlich darüber zu informieren und die voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung anzugeben. Dies ändert nichts an der Verbindlichkeit des Liefertermins und der Tatsache, dass sich der Lieferant mit der Lieferung zum vereinbarten Liefertermin in Verzug befindet. Die Annahme verspäteter Lieferungen bedeutet keine Genehmigung der Verspätung und es gelten trotzdem alle Verzugsfolgen für die verspätete Lieferung.
- 9.6 Ist Swisstronics aufgrund höherer Gewalt (insbesondere Krieg, Streik, Epidemie/Pandemie, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Grenzschiessungen, Stromknappheit oder sonstige von Swisstronics nicht zu vertretende Ereignisse) an der Annahme von Lieferungen gehindert, so verschiebt sich der Abnahmetermin um die entsprechende Dauer. Ist die Abnahme aufgrund höherer Gewalt länger als 45 Tage nicht möglich, so ist Swisstronics berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall stehen dem Lieferanten keine Schadenersatzansprüche zu.
- 9.7 Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware bis zu ihrer vertragsgemässen Übergabe.

**10. Erfüllungsort**

Erfüllungsort für die Warenlieferung ist der Bestimmungsort, für die Bezahlung das Domizil des Bestellers. Sofern Swisstronics keinen Bestimmungsort für die Warenlieferung in der Bestellung nennt, gilt das Domizil von Swisstronics als Bestimmungsort.

**11. Übergang von Nutzen und Gefahr**

Nutzen und Gefahr gehen mit vertragsgemässer Übergabe der Ware am Bestimmungsort auf Swisstronics über.

**12. Prüfung, Gewährleistung, Haftung für Mängel**

- 12.1 Der Lieferant prüft Menge, Funktionsfähigkeit und Qualität der Ware vor Versand.
- 12.2 Die gelieferte Ware wird möglichst bald nach Empfang, spätestens bei der Weiterverarbeitung oder Inbetriebnahme im üblichen Mass geprüft und dem Lieferanten werden allfällige Mängel unverzüglich mitgeteilt. Da es bei den meisten Lieferungen jedoch nicht möglich ist, die Vertragskonformität der Ware sofort zu überprüfen, anerkennt der Lieferant durch Annahme der Bestellung von Swisstronics, Mängelrügen ohne Einhaltung einer Rügefrist als rechtzeitig erhoben. Dies gilt hinsichtlich offener und verborgener Mängel (Art. 201, 367 und 370 OR sind explizit wegbedungen).
- 12.3 Bei Vorliegen eines Mangels hat Swisstronics das Recht, nach eigenem Ermessen kostenlose Ersatzlieferung, Nachbesserung oder Minderung, in geeigneten Fällen auch Rückgängigmachung der Bestellung (Wandlung) zu verlangen. Jede nicht vertragsgemässen Lieferung kann auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurückgesandt werden. Swisstronics behält sich zudem vor, die Bezahlung ganz oder teilweise zurückzuhalten, bis, sofern Swisstronics Ersatz verlangt, der Lieferant seiner Pflicht zur Lieferung von einwandfreier Ersatzware nachgekommen ist oder die Sachlage hinsichtlich Wandelung, Minderung und Schadenersatz verbindlich geklärt ist.
- 12.4 Kürzungen der gesetzlich vorgesehenen Gewährleistungfristen werden von Swisstronics nicht anerkannt.
- 12.5 Der Lieferant garantiert, sichert zu und gewährleistet, dass die Lieferung die vereinbarte Beschaffenheit (u.a. hinsichtlich Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Gebrauchstauglichkeit usw.) aufweist, für die von Swisstronics beabsichtigte Verwendung geeignet ist und mit dem vereinbarten Zubehör, Anleitungen etc. geliefert wird. Ebenfalls sichert der Lieferant zu, dass die gelieferten Waren und Dienstleistungen dem aktuellen Stand der Technik, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten Normen/Standards entsprechen. Für alle diese Garantien/Gewährleistungen/Zusicherungen sowie für die Verwendung von bestem Material, sachgemässer hochwertiger Ausführung, sachgemässer Konstruktion und einwandfreier Montage übernimmt der Lieferant eine Gewährleistung von 24 (vierundzwanzig) Monaten ab Inbetriebnahme durch den Endkunden, längstens jedoch 36 (sechsunddreissig) Monate nach Lieferung ans Swisstronics.
- 12.6 Der Lieferant haftet dafür, dass die gelieferte Ware frei von Patenten oder sonstigen Schutz- und Urheberrechten Dritter ist. Falls trotzdem Ansprüche Dritter an Swisstronics oder deren Kunden in Folge Verletzung von Immaterialgüterrechten gestellt werden, werden diese vollumfänglich vom Lieferanten abgegolten und Swisstronics und deren Kunden vom Lieferanten schadlos gehalten.

<b>Swisstronics</b> <b>Contract Manufacturing AG</b> IMS Integriertes Management System	<b>Formular W4-5-1</b> <b>Einkaufsbedingungen</b> <b>Swisstronics AG</b>	Version: 2
		Seite 3 von 5

**13. Regulatorische Vorgaben**

- 13.1 **Konflikt Mineralien gemäss dem U.S. Dodd-Frank Act Section 1502:** Der Lieferant verpflichtet sich, gemäss den Prinzipien des "Wall Street Reform and Consumer Protection Act", Kapitel 1502, zu handeln. Das bedeutet, dass der Lieferant seine gesamte Lieferkette auf einen etwaigen Einsatz von sogenannten "Konflikt-Mineralien" überprüft und falls solche eingesetzt werden, Swisstronics diesbezüglich zu informieren. Der aktuelle Stand der Gesetzgebung zu "Konflikt-Mineralien" und weitere Informationen hierzu können auf der SEC-Webseite abgerufen werden: (aktueller Link: <http://www.sec.gov/about/laws/wallstreetreform-cpa.pdf>).
- 13.2 **Pflichten des Lieferanten gemäss Art. 33 der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:** Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Bestimmung der REACH-Verordnung einzuhalten. Insbesondere sichert der Lieferant zu, dass alle gelieferten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse ordnungsgemäss registriert wurden – sofern dies nach REACH erforderlich ist – und dass keine Stoffe verwendet oder geliefert werden, die gemäss REACH-Verordnung als besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) auf der Kandidatenliste geführt werden, es sei denn, dies wurde vorgängig ausdrücklich schriftlich mit Swisstronics vereinbart. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, Swisstronics unaufgefordert alle Informationen gemäss Artikel 33 REACH bereitzustellen, insbesondere zu enthaltenen SVHCs ( $\geq 0,1$  Gew.-%). Diese Informationspflicht bezieht sich immer auf die aktuell geltende Kandidatenliste gem. Publikation auf der entsprechenden Webseite (aktueller Link: <http://echa.europa.eu>)
- 13.3 **Einhaltung der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS-Richtlinie):** Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche gelieferten Elektro- und Elektronikgeräte sowie deren Bauteile und Materialien den Anforderungen der RoHS-Richtlinie in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen, insbesondere hinsichtlich der Beschränkung gefährlicher Stoffe wie Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertigem Chrom, PBB, PBDE, DEHP, BBP, DBP und DIBP. Auf Verlangen von Swisstronics hat der Lieferant Nachweise (z. B. Konformitätserklärungen, Prüfberichte, Materialdeklarationen) über die Einhaltung der RoHS-Richtlinie unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Im Falle eines Verstosses gegen die RoHS-Vorgaben haftet der Lieferant für alle daraus resultierenden Schäden und verpflichtet sich zur Rücknahme bzw. zum Austausch nicht konformer Produkte.
- 13.4 Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, den Cicor Code of Conduct in der jeweils aktuellen Version auf der Cicor Webseite zu finden  
[https://www.cicor.com/fileadmin/user\\_upload/07\\_Files/Code\\_of\\_Conduct/Cicor\\_BusinessPartnerCoC\\_2024\\_11\\_EN\\_2024\\_1128.pdf](https://www.cicor.com/fileadmin/user_upload/07_Files/Code_of_Conduct/Cicor_BusinessPartnerCoC_2024_11_EN_2024_1128.pdf)
- einzuhalten und insbesondere folgende Vorgaben jederzeit zu erfüllen:
- Einhaltung aller geltenden Gesetze (insbesondere Verbot von Kinderarbeit und Zwangsarbeit);
  - Verbot von Korruption und Geldwäsche sowie von Terrorismusfinanzierung;
  - Sicherstellung, dass diese Werte in der Lieferkette des Lieferanten ebenfalls eingehalten werden.

**14. Mensch und Umwelt**

- 14.1 Der Lieferant setzt für die Erfüllung der Bestellungen von Swisstronics ausschliesslich qualifizierter Mitarbeiter ein und stellt sicher, dass sich diese Mitarbeiter über ihren Beitrag zur Konformität und Sicherheit der von ihnen hergestellten Produkte sowie der Wichtigkeit und Richtigkeit von ethisch korrektem Verhalten bewusst sind.
- 14.2 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass seine Produkte den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden einschlägigen Sicherheits-, Umwelt-, und Arbeitsschutzzvorschriften und -bestimmungen sowie sonstigen Auflagen und Industrienormen entsprechen. Er haftet für die Verletzung solcher Bestimmungen und hat der Swisstronics auf erstes Verlangen von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten. Der Lieferant weist Swisstronics auf die Risiken hin, die von seinen Waren bzw. Dienstleistungen bei einem nicht bestimmungsgemässen Gebrauch ausgehen.

**15. Produkthaftung**

- 15.1 Swisstronics wird den Lieferanten über jeden bekanntgewordenen Produktfehler an der gelieferten Ware unterrichten, falls der Fehler zu einem Unfall mit der Folge von Tod, Körperverletzung oder Sachschaden geführt hat oder mit hoher Wahrscheinlichkeit führen könnte, und Swisstronics wird mit dem Lieferanten das weitere Vorgehen absprechen. Der Lieferant wird Swisstronics bei der Auseinandersetzung mit Geschädigten auf eigene Kosten unterstützen und Swisstronics und deren Kunden von Ansprüchen aus Produkthaftung und vertraglicher oder auservertraglicher Haftung, soweit diese auf Produktfehler an der gelieferten Ware zurückzuführen sind, freistellen.
- 15.3 Sollte eine Rückrufaktion unter dem Gesichtspunkt der Produkthaftung erforderlich sein, wird Swisstronics sich mit dem Lieferanten über die weitere Vorgehensweise und über eine Kostenerstattung verständigen.

**16. Geheimhaltungspflicht**

Der Lieferant verpflichtet sich, technische Daten, Know-how sowie sonstige geschäftliche oder technische Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit Swisstronics bekannt werden, geheim zu halten. Solche Informationen sind ausschliesslich für die Durchführung von Aufträgen für Swisstronics zu verwenden und nur jenen Mitarbeitern zugänglich zu machen, welche für die Durchführung des Auftrages erforderlich sind.

<b>Swisstronics</b> <b>Contract Manufacturing AG</b> IMS Integriertes Management System	Formular W4-5-1 <b>Einkaufsbedingungen</b> <b>Swisstronics AG</b>	Version: 2
		Seite 4 von 5

**17. Datenschutz**

- 17.1 Der Lieferant ist damit einverstanden, dass Swisstronics personenbezogenen Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung über ihn, seine Mitarbeiter, Unterlieferanten und Kunden usw. bearbeitet und speichert. Das Bearbeiten und Speichern personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass solche Daten zur Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen verwendet und zu diesem Zweck auch an Dritte in der Schweiz, in Deutschland oder im Ausland bekanntgegeben werden können. Dies jedoch nur, sofern die Bekanntgabe an Dritte zur Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehung erforderlich ist.
- 17.2 Jede Vertragspartei beachtet alle anwendbaren Datenschutzgesetze und -vorschriften und stellt sicher, dass die geltenden Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Dies umfasst insbesondere:
- die Bearbeitung von Anträgen von Einzelpersonen auf Zugang zu den über sie gespeicherten personenbezogenen Daten;
  - die Einhaltung der Regelungen in Bezug auf die Registrierung und/oder Meldung der Verarbeitung personenbezogener Daten;
  - soweit erforderlich, die Einholung von Einwilligungen, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sind;
  - die Verpflichtung der Vertragspartei, an sie weitergegebene oder ihr zugängliche Personendaten aus dem Bereich der anderen Vertragspartei nur im Umfang und ausschliesslich zu denjenigen Zwecken zu bearbeiten, wie dies für die Vertragserfüllung notwendig ist
- 17.3 Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung von Swisstronics verwiesen, aufrufbar unter: <https://www.cicor.com/de/datenschutz/>

**18. Versicherung**

Der Lieferant hat eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschliessen und während der Geschäftsbeziehung mit Swisstronics aufrechtzuerhalten, welche alle Ansprüche im Zusammenhang mit den Dienstleistungen oder Produkten des Lieferanten abdeckt.

**19. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig oder unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und behalten ihre Gültigkeit. Die ganz oder teilweise ungültige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

**20. Schriftform**

Alle Änderungen und Ergänzungen zu diesen Einkaufsbedingungen oder eines hierauf beruhenden Vertrages sowie alle Mitteilungen hierunter oder im Zusammenhang damit sind nur in Schriftform gültig – ausgenommen, wo explizit in diesen Bedingungen oder im Vertrag auch andere Kommunikationsformen als gültig bezeichnet werden.

**21. Anwendbares Recht**

Das Vertragsverhältnis untersteht dem schweizerischen materiellen Recht, insbesondere den Bestimmungen des Obligationenrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenauf (sogen. Wiener Kaufrecht) vom 11.4.1980 gelangt für dieses Vertragsverhältnis nicht zur Anwendung.

**22. Gerichtsstand**

Der ausschliessliche Gerichtsstand ist Will, Kanton St. Gallen, Schweiz. Swisstronics ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Sitz zu belangen.

**23. Inkraftsetzung**

Diese Einkaufsbedingungen gelten ab dem 1. September 2025 und ersetzen alle früheren Ausgaben.

<b>Swisstronics</b> <b>Contract Manufacturing AG</b> IMS Integriertes Management System	<b>Formular W4-5-1</b> <b>Einkaufsbedingungen</b> <b>Swisstronics AG</b>	Version: 2
		Seite 5 von 5